

BAULEITPLANUNG DER STADT BECKUM

**13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„WINDENERGIE“**

**Abwägungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Beckum, August 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten

1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	
Deutsche Bahn, Deutz-Mühlheimer-Str. 22-24, 50679 Köln		vom 13.12.2013 Lfd. Nr.: T001
Sehr geehrter Herr Bzdok, die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum keine Bedenken. Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen: Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.	Das Abstandserfordernis zu Bahnanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
Landwirtschaftskammer NRW		vom 09.12.2013 Lfd. Nr.: T002
Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange -Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Bezirksregierung Münster, Leisweg 12		vom 12.12.2013 Lfd. Nr.: T003
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o.a. Planverfahren bestehen von hier aus keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Geologischer Dienst NRW, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld		vom 18.12.2013 Lfd. Nr.: T004
Sehr geehrte Damen und Herren, ich ergänze die Parameter zur Erfassung der Potenzialflächen zu o. g. Untersuchungsräumen durch nachfolgende Informationen aus geowissenschaftlicher und bodenkundlicher Sicht: (vgl. auch unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 60 Gewerbegebiet "Obere Brederruttenbrock" unter GD-Az.: 31.130/8017/2009 sowie 31.50/139412008): 1 Geotektonik und Geologie (Kennzeichnungsempfehlung) Der Untersuchungsraum ist von geotektonischen Störungslinien betroffen. In diesem Bereich ist mit einem Gesteinswechsel und ggfs. mit Auflockerungen des Felsuntergrundes zu rechnen, was bei möglicherweise geplanten Gründungen – insbesondere für Windkraftanlagen - im Felsuntergrund zu prüfen und zu berücksichtigen wäre. Potenzielle Bauherren sollten auf diese Situation hingewiesen werden (vgl. Abb.1). 2 Karsthydrogeologie Da der Baugrund neben holozänen Ablagerungen in Bach- und Flusstälern vorrangig verkarstungsfähiges Gestein der Oberkreide ist, ist folgendes zu beachten: a. Unterirdische Hohlräume sind nicht auszuschließen. b. Der obere Grundwasserleiter ist sehr verschmutzungsgefährdet.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Geologische sowie bodenkundliche Gegebenheiten können allerdings erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft werden. Erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.	

c. Bei den Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Karstkluftwasserleiters auszuschließen. Siehe auch: *Hydrogeologische Karte im M. 1: 50.000, Blatt L 4314 Beckum*. 1998. Hrsg.:2 Geologischer Dienst NRW. Als Farbplot, Bilddatei oder digitaler Datensatz lieferbar. ISBN 3.86029- 629-5 D.

Abb. 1: Darstellung der tektonischen Auflockerungszonen (schwarze Linien) Siehe auch: *Geologische Karte von NRW 1: 100.000 Blatt - Nr.: C4314 Gütersloh*.2. Aufl. 2002. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3.86029- 382-6. Analog und als Datensatz. 3 Informationen zum Boden und Bodenwasserhaushalt im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB siehe:

a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029- 709-0] http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm und

b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM - online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf und http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

4 Geotope im Geotopkataster Nordrhein-Westfalen

(Ansprechpartner ist Herr Dr. Piecha, Tel: 02151 897575) Ergänzung zu Tab. 15, Seite 71 im *Endbericht zum Masterplan* zu o.g.

13. Änd. FNP Windenergie: Das Geotopkataster Nordrhein-Westfalen weist im Untersuchungsraum vier schutzwürdige Geotope aus (vgl. Tab. 1). Das Geotop - Kataster wird vom Geologischen Dienst NRW geführt.

3 a) Die Geotope sind im FNP als Naturdenkmäler gemäß §§ 22 (a) bzw. als Bestandteile von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 (b)LG NRW auszuweisen.

b) Flächensparende Kompensationsmaßnahmen können als Pflegemaßnahmen an Geotopen durchgeführt werden. Tab. 1: Geotope der Stadt Beckum Objekt- Nr.

Objektbezeichnung Schutzstatus:

GK-4214-007 Kreideaufschluss im ehem. Steinbruch westlich. K45 Beckum-Vellern
GK-4214-008 Kreideaufschluss im ehem. Steinbruch ND, Vorschlag am Ostrand von Beckum

GK-4214-009 Kreideaufschluss im ehem. Steinbruch 1,5 km südlich von Vellern

GK-4214-010 Kreideaufschluss im Steinbruch Fa. Dyckerhoff nördlich. B61 östlich Beckum.

5 Kompensationssuchräume:

Gemäß dem aktualisierten1 Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 wird zu dem Thema Kompensationspflicht in Absatz 8.2.1.1 folgendes ausgeführt:

8.2.1.1 Allgemeines

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/Ersatz) zu beachten. Soweit möglich, sollte schon

<p>bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden. Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher von vornherein darauf zu achten, dass (auch) eine Kompensationswirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen erzielt wird (vgl. Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Ziffer 2). So ist es ist empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch der hier betroffenen <i>schützenswerten</i> bis <i>besonders</i> schützenswerten <i>Bodenfunktionen</i> der Schutzstufen 1 bis 3 in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen (vgl. BBodSchG § 2 (2) Absatz 1 Punkt cl. 1 Gemeinsamer Runderlass vom 11.07.2011 (MUNLV und Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Aufhebung des Gern. RdErl. v. 21.10.2005 und des MUNLV-Erl. v. 27.04.2007</p> <p>Hinweis: Kompensationsmaßnahmen können auch mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 <i>BauGB</i>, Absatz 1 vereinbart werden: Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Siehe auch § 1 a (3) BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.</p>	
<p>Handwerkskammer Münster</p>	<p style="text-align: right;">vom 19.12.2013 Lfd. Nr.: T005</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Schieringshof 10-14, 45329 Essen</p>	<p style="text-align: right;">vom 19.12.2013 Lfd. Nr.: T006</p>
<p>1. Ferngasleitung Nr. 6, ON 500, mit Betriebskabel, Blatt 35 bis 37/2, 38/2 bis 41/1 und 49/1 bis 59, Schutzstreifenbreite 8 m 2. alter Verlauf der Ferngasleitung Nr. 6, ON 500, mit Betriebskabel, Blatt 52 bis 54, Schutzstreifenbreite 8 m 3. Ferngasleitung Nr. 17, ON 500, mit Betriebskabel, Blatt 18 bis 20 und 24 bis 26, Schutzstreifenbreite 8 m 4. katholische Korrosionsschutzanlage LA 150, Schutzstreifenbreite des Verbindungskabels 1 m, Schutzstreifenbreite des Anodenfeldes 10 m</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Den uns mit Ihrer oben genannten Zuschrift übermittelten Flächennutzungsplan mit Eintragung der Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie senden wir Ihnen als Anlage zurück. In diesem Plan haben wir die Lage der Versorgungsanlagen</p>	<p>Die Anregung sowie das Merkblatt werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. In der Beschreibung der Einzelflächen in der Begründung wird auf die Leitungstrassen und die erforderlichen Schutzstreifen hingewiesen. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest. Die genannten Leitungen und Anlagen werden nachrichtlich in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen.</p>

<p>grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist im Flächennutzungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wir bitten Sie die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich in das Planwerk zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans Beckum beachten Sie bitte das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Standorte der Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen den Mastachsen der Windkraftanlagen und der jeweiligen Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLiNE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>	
<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p>	<p style="text-align: right;">vom 20.12.2013 Lfd. Nr.: T007</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen die geplanten Änderungen zur Kenntnis. Auf eventuell vorhandene Leitungen werden wir in den nachrangigen Verfahren im einzelnen hinweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG</p>	<p style="text-align: right;">vom 23.12.2013 Lfd. Nr.: T008</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bzdok, als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 06.12.2013 haben Sie uns die Planunterlagen zu oben genannter Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum zur Stellungnahme übermittelt. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht. Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LWL-Archäologie für Westfalen, Ab den Speichern 7, 48157 Münster</p>	<p style="text-align: right;">vom 27.12.2013 Lfd. Nr.: T009</p>

<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bzdok, für die Umweltprüfung werden keine speziellen Anforderungen geltend gemacht. Innerhalb der ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche 1, 2, 8, 9 und 10 sind uns zurzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Hier bitten wir jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Der Bereich Nr. 4 tangiert, der Bereich Nr. 7 betrifft die spätmittelalterliche Stadtlandwehr von Beckum. Bei der Stadtlandwehr von Beckum, die 1371 erstmalig erwähnt wird, handelt es sich um eine mit Buschwerk bewachsene Wall-Graben-Anlage, die die Feldmark der Stadt Beckum vor Überfällen schützen sollte, gleichzeitig aber auch den politischen Einflussbereich der Stadt umschrieb. Von der Anlage, die ursprünglich das gesamte Stadtgebiet umzog, haben sich sichtbare Überreste nur im Süden der Stadt erhalten, doch dürften sich auf dem gesamten Verlauf untertägige Spuren im Boden erhalten haben. Bei den Windenergiebereichen Nr. 3, 5 und 6 geben Luftbilder Hinweise auf archäologische Fundstellen. Es ist daher zu erwarten, dass von den Windkraftanlagen konkret Bodendenkmäler oder vermutete Bodendenkmäler betroffen bzw. beeinträchtigt werden. Daher ist unbedingt die LWL-Archäologie für Westfalen im konkreten Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Windkraftanlage zu beteiligen. Hier werden dann konkrete Auflagen formuliert, wie die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In der Beschreibung der Einzelflächen in der Begründung wird auf die Denkmäler hingewiesen. Ob eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern vorliegt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu prüfen, erst dann sind Standort und Bauwerksgröße einer Windenergieanlage bekannt. Die LWL-Archäologie für Westfalen wird im konkreten Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Windkraftanlage zu beteiligen sein.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster</p>	<p style="text-align: right;">vom 02.01.2014 Lfd. Nr.: T010</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen oben genannte Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Hinweise: Sollte in nachfolgenden Verfahren doch Wald in Anspruch genommen werden, muss das Regionalforstamt Münsterland beteiligt werden. Dies gilt auch für geringe Abstände zwischen WKA und Wald. Hierbei möchte ich besonders darauf hinweisen, dass alle Gemeinden und Städte der Kreise Steinfurt und Warendorf, die bisher eine vergleichbare Planung durchführten als weiches Tabukriterium einen 50 m Abstand zwischen WKA und Wald geplant haben. Der Hintergrund ist dabei immer die Waldarmut der Region. Dies wird aus forstfachlicher Sicht befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen findet allerdings als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts keine Berücksichtigung und wird auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Hier wird im Einzelfall insbesondere der Abstand zu Waldflächen auf der Grundlage einer fachlichen Einzelbewertung im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Anlageneinzelstandorte gem. BImSchG vorgenommen. Demnach kann sich der Abstand vergrößern, soweit sich im konkreten Zulassungsverfahren der Anlageneinzelstandorte gem. BImSchG die Sensibilität des Waldrandbereiches dieses erfordert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlageneinzelstandorte ist gem. BImSchG i.d.R. mindestens der sogenannte Fall- und Fällbereich von Bäumen von ca. 30 m einzuhalten.</p>
<p>Bezierrgsregierung Münster, Nevinghoff 22, 48143 Münster</p>	<p style="text-align: right;">vom 03.01.2014 Lfd. Nr.: T011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 06.12.2013, Az.: - haben Sie das Dezernat 53 – Immissionsschutz - beteiligt. Es werden keine Anregungen zu der oben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>aufgeführten Planung vorgetragen. In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Rahmen § 4 (2) BauGB ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
<p>Stadt Enningerloh</p>	<p style="text-align: right;">vom 06.01.2014 Lfd. Nr.: T012</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" werden von mir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalverkehr Münsterland GmbH</p>	<p style="text-align: right;">vom 06.01.2014 Lfd. Nr.: T013</p>
<p>Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist von der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" nicht betroffen. Somit bestehen unsererseits zu der Änderung keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Warendorf</p>	<p style="text-align: right;">vom 06.01.2014 Lfd. Nr.: T014</p>
<p>Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz: Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Für die Beurteilung von Lärm und Schattenwurf müssen die genauen Bauwerkabmessungen, Leistungsdaten (Schalleistungspegel) der Windenergieanlage bekannt sein. 2. Bei der Beurteilung der Lärmemissionen in den vorgesehenen Plangebieten Nr. 1 bis Nr. 10 ist in Abhängigkeit vom geplanten Anlagenstandort der Windenergieanlage und in Abstimmung mit dem Bauamt des Kreises Warendorf –Sachgebiet Immissionsschutz- im Einzelfall ein Lärmprofil der A2 als Vorbelastung im Sinne der Nr. 2.4 TA Lärm zu erstellen für die Lärmprognose. <p>Untere Wasserbehörde-Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Die Darstellung der Fließgewässer sowie der Überschwemmungsgebiete fehlt (§ 5 Absatz 2 Nrn. 4 und 7). Diese sind nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Ein Abgleich der im Plan gelb markierten 10 Potenzialflächen mit dem hier geführten Kataster über alllastverdächtige Flächen und Altlasten weist für die Potenzielfläche 7 eine Überschneidung mit zwei bodenschutzrechtlich relevanten Flächen auf: Key- Fläche 61139 „Mineralstoffdeponie Zementwerk Phoenix“ Laut Aktenlage wurde die Fläche im Zuge der Steinbruchrekultivierung bis zu einer Mächtigkeit von 5 m mit überwiegend Abraummassen aufgefüllt. Die heute land- und forstwirtschaftlich genutzte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der angesprochenen Bereiche wird in der Planzeichnung den FNP dargestellt. Eine Überlagerung bzw. Beeinträchtigung von den Änderungsbereichen mit Fließgewässern oder Überschwemmungsgebiete ist nicht gegeben.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. In der Beschreibung der Einzelflächen in der Begründung wird auf die alllastverdächtige Flächen hingewiesen. Ob eine Überplanung von bodenschutzrechtlich relevanten Flächen stattfindet, wird im</p>

<p>Fläche wurde 2010 orientierend untersucht. Hierbei wurden lediglich im Boden partiell erhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoffen bis zu 2.900 mg/kg festgestellt. Hinsichtlich der der zeitigen Nutzung besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Die Fläche wird nachrichtlich im Kataster geführt. Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern im Zuge derartiger Baumaßnahmen Bodenaushub zur Entsorgung anstehen sollte, wäre zur Klärung der zulässigen Verwertungs-/Entsorgungswege analytische Kontrolluntersuchungen erforderlich.</p> <p>Key- Fläche 61172 „Werksdeponie Phoenix“ Aus den Planunterlagen ist nicht zweifelsfrei zu erkennen, ob diese Altlastenfläche Gegenstand der Planung ist. Wegen der 2008 festgestellten Gehalte an Cyaniden wurde die Oberfläche der Altablagerung mit einem technischen Bauwerk abgedichtet. Falls direkt auf der Altablagerung bauliche Anlagen errichtet werden sollten, würden wegen des vorhandenen Sicherungssystems hiergegen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken erhoben werden.</p> <p>Straßenbaubehörde-Kreisstraßen: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Gesundheitsamt: Es wird angeregt, die nachfolgenden Einschätzungen zur Wirkung des Nachtlärms ggfls. in die Abwägung zur Gestaltung/Bemessung der weichen Tabu-Zonen in der Flächennutzungsplanung, insbesondere auch im Außenbereich, einfließen zu lassen: Zitat Dr. Dorothee Twardella, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Sachgebiet Arbeits- und Umweltmedizin / -epidemiologie, Auszug aus der UBA-Publikation UMID 03/2013 (Umwelt und Mensch- Informationsdienst): „...Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in den „Night noise guidelines for Europe“ im Jahr 2009 einen neuen Richtwert LNacht, außen von 40 dB(A) abgeleitet (WHO 2009). Laut WHO ist die Einhaltung dieses Richtwertes erforderlich, um die Allgemeinbevölkerung einschließlich der empfindlichsten Gruppen, wie Kinder, chronisch Kranke und Ältere, vor den schädlichen Wirkungen des Nachtlärms zu schützen. Über die spezielle Wirkung der Geräusche von WEA auf den Schlaf liegen derzeit keine aussagekräftigen Studien vor...“ (Quelle: UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst) 03/2013: Schwerpunkt Energiewende und Gesundheit- Beitrag: Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit, S. 17) http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/umid-032013-schwerpunkt-energiewende-gesundheit Zitat aus Gesundheitsindikatoren des Landes NRW – Auszug aus der Definition zum Indikator 5.9 Lärm (Subjektive Lärmbelästigung der Bevölkerung, Survey, Nordrhein-Westfalen, 2000):</p>	<p>Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>„... Um eine Beeinträchtigung des Schlafes zu vermeiden, sollten die Schallpegel während der Nacht 30 dB(A) als äquivalenter Schallpegel nicht überschreiten, zugleich sollten die Lärmspitzen nicht mehr als 40 dB(A) betragen. Geht man (bei geöffnetem Fenster) von einer Schallisolierung von 10 dB(A) aus, so sollten mithin die Außenpegel 50 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschreiten, wobei die Pegelspitzen während der Nacht ebenfalls unter 50 dB(A) liegen sollten. Eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten kritische Grenze stellt eine Lärmbelastung von 65 dB(A) tagsüber dar. Es gibt deutliche Hinweise dafür, dass ab dieser Grenze das Herzinfarktrisiko ansteigt.“</p> <p>...“</p> <p>(Quelle: Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen – Länderindikatoren-Gesundheitsberichterstattung, Stand Juli 2013 - Themenfeld 05: Gesundheitsrisiken aus der Umwelt – Indikator 05.09 Subjektive Lärmbelastung der Bevölkerung, Survey, Nordrhein-Westfalen, 2000, Word-Dokument „Kommentar“ (entspricht der Definition des Indikators 05.09), Seite 1, Gliederungspunkt „Definition“, zweiter Absatz): http://www.lzg.gc.nrw.de/00indi/0data/05/word/0500900052000.doc http://www.lzg.gc.nrw.de/themen/gesundheitsberichte_daten/gesundheitsindikatoren/indikatoren_laender/themen5/index.html http://www.lzg.gc.nrw.de/themen/gesundheitsberichte_daten/gesundheitsindikatoren/indikatoren_laender/index.html</p> <p>Bauamt: Gem. der Darstellung der Potentialflächen im Flächennutzungsplan wurde mit einem recht geringen Abstand zu den Einzelwohnhäusern gerechnet. Ich weise daraufhin, dass beim heutigen Stand der Technik mit Anlagen > 100m Gesamthöhe und der Tendenz im Binnenland höhere Anlage zu installieren, ein Teil der Flächen aus Gründen des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung wohl entfallen wird.</p> <p>Auf die Verfügung von der BR Münster vom 05.12.2013 zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalplanes Münsterland -sachlicher Teilabschnitt Energie – weise ich hin. Die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde liegt mir derzeit (noch) nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich sie umgehend nachreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 27.01.2014</p>	
<p>Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt ergänzend Stellung: Untere Landschaftsbehörde: Zur vorgelegten Planung nehme ich wie folgt Stellung: Anregungen: 1. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist auf Grundlage der vorliegenden, detaillierten, avifaunistischen Erhebungen der planungsrelevanten und verfahrenskritischen Vorkommen die Artenschutzprüfung Stufe II mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen wie auf Ebene eines Bebauungsplanes durchzuführen. Es ist</p>	<p>Zu 1.: Eine Artenschutzprüfung Stufe II mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen wird durchgeführt. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan keine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz liefern kann. Es fehlt der</p>

sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Hindernisse gegen die Vollzugsfähigkeit der Planung bestehen.
 Die Abhandlung des Kriteriums Artenschutz durch Verweis auf spätere Planungsebenen reicht nicht aus.
 Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist zu ergänzen.
 Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Windenergieerlass NW (Nr. 8.2.1.3) vom 11.07.2011 in Verbindung mit der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NW vom 22.12.2010 sowie dem neuen Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013. Hierzu gehört laut Leitfaden S. 11: Betroffenheit welcher Arten, Arten ohne vertiefte Art-für-Art-Betrachtung, Vertiefte Artenschutzprüfung für Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Darstellung Vermeidungsmaßnahmen incl. CEF, Beurteilung artenschutzrechtliche, Verbotstatbestände und Ausnahmenotwendigkeiten, Darlegung Ausnahmevoraussetzungen

2. Die avifaunistischen Erfassungen sind aufgrund ihrer Qualität und Aktualität eine sehr gute Grundlage, für diese Artengruppe die Artenschutzprüfung auf dieser Planungsebene abzuschließen. Die unter Pkt. 3.4.1 und 3.4.2 des Masterplans aufgeführten Kriterien und Ergebnisse zum Thema Artenschutz mit der Identifizierung avifaunistischer Tabu- und Restriktionsbereiche sind auf dieser Planungsebene anzuwenden.

3. Unter Berücksichtigung der o. g. Ergebnisse des Masterplans „Erneuerbare Energien“ bestehen meinerseits gegen die Darstellung der Zone 1, insbesondere nördlicher Bereich und die waldnahen Flächen im Südteil, Zone 6 tlw., die Flächen beidseits Hof Schulze Dorenberg, Zone 7, insbesondere die Flächen südöstlich der K 45, Zone 9, insbesondere die Flächen nördlich der BAB 2 und Zone 10, die Flächen nördlich der BAB 2, Bedenken. In den Gebieten ist das Vorkommen z. T. mehrerer windenergiesensibler Vogelarten nachgewiesen. Eine Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen ist aus Gründen des Artenschutzes infrage zu stellen. Die Bedenken zu den Zonen 9 und 10 sind darüber hinaus durch die Nähe zu vorhandenen FFH-Gebieten und daraus zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die wertgebenden Bestandteile begründet. Die entsprechenden Flächen sollten nicht weiterverfolgt werden.

Planungsebene an dem erforderlichen Detaillierungsgrad bezüglich der konkreten Anlagenstand-orte und der Anlagentypen, der erforderlichen Erschließungswege etc. Die Stadt Beckum bezieht sich bei der Berücksichtigung des Thema Artenschutz auf das „Bührener Urteil“ (OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 - Az. 2 D 46/12.N). Darin wurde der Artenschutz wurde auf Ebene des FNP deutlich abgewertet. Die Richter des OVG argumentieren, dass die Ebene des FNP in der Regel zu grobmaschig ist, um das mögliche Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abschließend beurteilen zu können. Zudem verweisen sie auf die im BNatSchG verankerten Ausnahmetatbestände: „[...] Die Gemeinde kann – wie auch sonst in der Bauleitplanung – auch bei der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. [...]“
 Die Rechtsprechung begründet, dass keine Konzentrationszonen im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange entfallen. Allerdings wird ausdrücklich auf ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hingewiesen, wie es nach der o. g. Rechtsprechung vorgesehen ist. Die Klärung möglicherweise bestehender Konflikte wird somit auf das nachfolgende detaillierte Genehmigungsverfahren gem. BImSchG verwiesen.
 Die Vollzugsfähigkeit der gesamträumlichen Änderungsplanung zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird dadurch nicht in Frage gestellt.
 Die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen incl. CEF kann ohne einen konkreten Raumbezug zum (noch nicht bekannten) jeweiligen Anlagenstandort nicht fundiert erfolgen.

Zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Flächennutzungsplan verwiesen; die Ergebnisse stellen sich als deckungsgleich dar.

<p>4. Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wurde für die geplanten Potenzialflächen nicht durchgeführt. Entsprechend der Hinweise im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ sind im Erläuterungsteil zur FNP-Änderung ausführlich die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggfls. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) auf Genehmigungsebene darzustellen und zu begründen.</p>	<p>Zu 4.: Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 07.01.2014 Lfd. Nr.: T015</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bzdok, die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Dahlweg 100, 48153 Münster vom 07.01.2014 Lfd. Nr.: T016</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In den ausgewiesenen Potenzialflächen aus dem Flächennutzungsplan befinden sich zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom in den öffentlichen Verkehrsflächen. Sofern detaillierte Lagepläne benötigt werden, bitten wir Sie uns erneut zu kontaktieren. Sofern die vorhandenen oberirdischen Linien weiterhin unverändert an den öffentlichen Verkehrswegen i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG betrieben werden kann, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der erdgebundenen und oberirdischen Telekommunikationslinien der Telekom gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“. Neben dem geplanten Standort der Windkraftanlagen können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen. Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen. Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt.</p>
<p>Gemeinde Lippetal, Bahnhofstr. 7, 595410 Lippetal vom 07.01.2014 Lfd. Nr.: T017</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Lippetal werden keine Anregungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" vorgetragen. Sollten Rückfragen bestehen, so stehe ich hierzu gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund vom 08.01.2014 Lfd. Nr.: T018</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die im Übersichtsplan dargestellten Potentialflächen befindet sich über mehreren, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie für das Bergwerksfeld "Warendorf" das Land NRW. Aus wirtschaftlichen und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. In der Beschreibung der Einzelflächen in der Begründung wird bei Überlagerung mit den Änderungsbereichen auf die Bergwerksfeldern hingewiesen.</p>

geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Außerdem befinden sich die Potentialflächen über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia" und über dem ebenfalls erloschenen, auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Glücksborn". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des erloschenen Distriktsfeldes "Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia" ist die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen (diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des erloschenen Bergwerksfeld "Glücksborn" ist die K + S Aktiengesellschaft, Bertha-von Suttner-Str. 7 in 34131 Kassel. Ferner liegen die Potentialflächen teilweise über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" und "Hamm-Ost", sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "CBM-RWTH". Inhaberin der Erlaubnis "Nord rhein-Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH in Hamburg.

Inhaberin der Erlaubnis "Hamm-Ost" ist die Hamm Gas GmbH & Co. KG in Hamm. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen in Aachen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Im Bereich der Potentialflächen 5, 6 und 8 hat um das Jahr 1900 kleinräumig Strontianitbergbau im tages- oberflächennahen Bereich stattgefunden. Dieser Bergbau kann auch heute noch schädigend auf die Tagesoberfläche einwirken. Detailliertere Informationen zu dem hier dokumentierten Altbergbau erhalten Sie in den nachfolgenden Verfahren. Die Südwestlichen Potentialflächen befinden sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg

Ob eine Überbauung der Bergwerksfelder stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest.

Die Erlaubnisse bezüglich der Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe erstreckt sich (in drei Feldern) flächendeckend über das gesamte Stadtgebiet von Beckum.

<p>des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Vorhabensbereich ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeseigentümer sowie die Rechtsnachfolgerin des letzten Feldeseigentümers grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Hachestraße 61, 45127 Essen vom 13.01.2014 Lfd. Nr.: T019</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Änderung habe ich keine Bedenken. Hinweis: Zu Gleisanlagen ist ein Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Abstandserfordernis zu Bahnanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest.</p>
<p>Stadt Ahlen, Südstraße 41, 59227 Ahlen vom 14.01.2014 Lfd. Nr.: T020</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Beckum hat mit dem Masterplan Erneuerbare Energien den Ausbau der Windenergie vorbereitet. Die im Planentwurf dargestellten Potenzialflächen berühren zum Teil Interessen und Belange auf dem Ahlener Stadtgebiet. Dies betrifft insbesondere die zusammengefassten Vorschlagsbereiche mit der Nummerierung 1, 3 und 6. Wie aus gemeinsamen Gesprächen bekannt, ist auch die Stadt Ahlen auf der Suche nach geeigneten hiesigen Flächen zum Ausbau der Windenergie. Landwirte und Grundstückseigentümer im Bereich der gemeinsamen Stadtgrenze kommunizieren und verhandeln miteinander. Ein wichtiger Projektpartner ist dabei auch die BBWind GmbH aus Münster. Die Stadt Ahlen erwartet eine abgestimmte interkommunale Vorgehensweise bei der Umsetzung der im Planentwurf der Stadt Beckum vorgesehenen Windparkflächen. Dies betrifft sowohl die konkrete Anlagenplanung hinsichtlich der Ausnutzung des lokalen Windpotentials und der zulässigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte als auch die Planung der Netzeinspeisung. Die Stadt Beckum wird dringend gebeten hier steuernd einzugreifen und alle Verhandlungsspielräume und planungsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine optimale Ausschöpfung des stadtgrenzennahen Flächenpotenzials zu erreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IHK Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 22.01.2014 Lfd. Nr.: T021</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB tragen wir zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum, durch die Standorten zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen, weder Anregungen noch Bedenken vor. Dabei gehen wir davon aus, dass die im neuen Regionalplan aktuellsten Bereiche zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze berücksichtigt wurden und so eine Einschränkung von Abgrabungsbereichen durch die Nutzung der Windenergie nicht eintreten wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine überlagernde Darstellung von auf Regionalplanebene dargestellten privilegierten Außenbereichsnutzungen ist rechtlich nicht vorgesehen.</p>

<p>Westnetz GmbH; Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 06. Dezember 2013 teilen Sie uns unter Beifügung von Planungsunterlagen die o. g. Maßnahme mit. x Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Wir bitten Sie, künftig, hinsichtlich weiterer Westnetz-Versorgungsnetze, nur noch unser Regionalzentrum Recklinghausen, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen zu beteiligen. Innerhalb Ihrer Kommunalgrenzen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens. TOEB-Beteiligungen per E-Mail bitte zukünftig an: (auskunft.gas@westnetz.de) Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p style="text-align: right;">vom 31.01.2014</p> <p style="text-align: right;">Lfd. Nr.: T022</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wehrverwaltung- Bundesamt der Bundeswehr, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, 1. Gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und Flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang auch der Bezirksregierung Münster, als der im vorliegenden Fall gern. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben. Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt. Hierbei kann es vorkommen, dass die Landesluftfahrtbehörde aus luftrechtlicher Sicht eine von meiner o.a. Stellungnahme abweichende Entscheidung trifft. In diesen Ausnahmefällen ist eine erneute Koordinierung beider Stellungnahmen zur Wahrung der militärischen Interessen durch mich erforderlich. Ihre Entscheidung über das beantragte Vorhaben bitte ich bis dahin zurückzustellen. 2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein - Westfalen vom 05.07.2004 - Az II A 1-901.31202, an die oberen Bauaufsichtsbehörden, Seite 2, "Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung" und Seite 3 ff, "Allgemeine Hinweise" und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az TI A 1-901.3/202 - und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 - Az V-2 8001.9.15 Str. - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach den BauGB und / oder § 4 BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde. Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als</p>	<p style="text-align: right;">vom 12.02.2014</p> <p style="text-align: right;">Lfd. Nr.: T023</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichsbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können. Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.</p>	
--	--